

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2016

1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2016

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge	
Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'100 / 28'200
Mindestjahreslohn	CHF 21'150
Koordinationsabzug	CHF 24'675
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'600
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'925
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'525
Mindestzinssatz	1.25%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%
Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)	
Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'768
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'840

2. Änderungen in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2016

Der Beitragssatz für die Erwerbsersatzordnung (EO) sinkt auf den 1.1.2016 um 0.05%-Punkte auf neu 0.45% des Bruttolohnes. Der AHV/IV/EO-Abzug beträgt demnach total für Arbeitnehmer und Arbeitgeber neu 10.25% (bisher 10.3%).

In der obligatorischen Unfallversicherung steigt der maximal versicherte Verdienst auf einen Bruttojahreslohn von CHF 148'200 (bisher CHF 126'000). Bis zur neuen Höchstgrenze ist der ALV-Beitragssatz von 2.2% abzurechnen. Ab einem Bruttojahreslohn von CHF 148'201 ist der ALV-Beitragssatz von 1.0% abzurechnen, nach oben unbegrenzt.

Für die Selbständigerwerbenden wird ab 1.1.2016 ein Mindestbeitrag von CHF 478 (bisher CHF 480) erhoben. Der Beitragssatz beträgt neu 9.65% (bisher 9.7%) ab einem jährlichen Erwerbseinkommen von CHF 56'400. Die sinkende Beitragsskala wird neu angepasst und beträgt mindestens 5.196% und höchstens 9.650% (bisher 5.223% - 9.700%).

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu ab 1.1.2016 CHF 478 (bisher CHF 480). Der jährliche Höchstbeitrag beziffert sich neu auf CHF 23'900 (bisher CHF 24'000) und entspricht dem 50-fachen des Mindestbeitrags.

3. Direkte Steuern

Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2016 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten, Bund 2)

Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2016 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Merkblätter sind auf der Website der ESTV unter folgendem Link abrufbar: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html>

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2016

Bund 2: Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit (Umsetzung FABI-Vorlage)

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Daraufhin wurde der Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) insofern geändert, dass für notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort nur noch ein Maximalbetrag von CHF 3'000 pro Jahr als Berufskosten in Abzug gebracht werden können (entspricht 4'285 km bei CHF 0.70/km). Aufgrund der Veränderung des Art. 26 DBG wurde auch die „Berufskostenverordnung“ auf den 1.1.2016 angepasst. Durch die Festlegung eines maximalen Fahrkostenabzugs von CHF 3'000 erübrigt sich die bisherige Möglichkeit einer Abstufung der Fahrkostenpauschalen im Verhältnis zur Fahrleistung. Dieser Absatz wurde in der Verordnung gestrichen.

Den Kantonen wird die Möglichkeit gegeben, auch eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs in ihren Steuergesetzen vorzunehmen. Grundsätzlich sind die Kantone aber frei in der Ausgestaltung der Höhe.

Auswirkungen für Unselbständigerwerbende

Für die Unselbständigerwerbende (UE) mit/ohne Geschäftsfahrzeug hat dies nachfolgende steuerliche Konsequenzen betreffend dem Arbeitsweg:

UE ohne Geschäftsfahrzeug

- Maximaler Abzug von CHF 3'000 als Wegkosten bei der direkten Bundessteuer
- Ansatz pro km bleibt wie bisher CHF 0.70/km

UE mit Geschäftsfahrzeug

- Falls Arbeitsweg > 4'285 km jährlich (= umgerechnet CHF 3'000 bei CHF 0.70/km), besteht geldwerter Vorteil aus Benutzung des Geschäftsfahrzeugs für Arbeitsweg
- → Versteuerung geldwerter Vorteil: Berechnungsbeispiel
Fahrweg zu Arbeitsort = 15 km / Arbeitstage gemäss Bund = 220 Tage im Jahr
Berechnung Wert Arbeitsweg: 15 km x 2 x CHF 0.70 x 220 Tage = CHF 4'620
geldwerter Vorteil = CHF 4'620 – CHF 3'000 = CHF 1'620

Insbesondere für Mitarbeitende im Aussendienst kann dies wesentliche steuerliche Folgen haben. Steuerlich entscheidend für die Aufrechnung ist nur der Arbeitsweg (Wohn- zu Geschäftsort). Falls der Mitarbeiter im Aussendienst vom Wohnort direkt zum Kunden fährt, gilt dies nicht mehr als Arbeitsweg. Der Arbeitgeber hat dabei den Prozentsatz der Arbeitswege zu bescheinigen.

Auswirkungen auf Lohnausweis

Der Arbeitgeber hat für Mitarbeitende, denen ein Geschäftsfahrzeug auch für den Arbeitsweg zur Verfügung gestellt wird, ab dem 1.1.2016 beim Lohnausweis folgende Bestimmungen zu beachten:

- Beim Feld F ein Kreuz setzen
- Deklaration Privatanteil in Ziffer 2.2, umgerechnet 9.6% vom Kaufpreis exkl. MWST
- Angabe des prozentmässigen Anteils am Aussendienst unter Bemerkungen Ziffer 15, sofern im Aussendienst tätig

Wir verweisen diesbezüglich auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, gültig ab 1.1.2016. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html#334034827>

Auswirkungen auf Mehrwertsteuer

Die Gesetzesänderung durch die FABI-Vorlage bringt für die Mehrwertsteuer keine Veränderung. Besteuert wird nach wie vor bei solchen Geschäftsfahrzeugen, die dem Arbeitnehmer nicht nur für den Arbeitsweg sondern auch für weitere Privatfahrten „unentgeltlich“ zur Verfügung stehen, 0.8% des Kaufpreises exkl. MWST pro Monat zum Normalsatz, mindestens CHF 150 pro Monat.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2016

4. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten nun auf den 1.1.2016 festgelegt. Nach dem neuen Bundesgesetz können alle berufsorientierten Ausbildungs- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten steuerlich bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 12'000 zum Abzug gebracht werden. Die Erstausbildung gehört jedoch nicht dazu, d.h. die erste Ausbildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Zugleich muss das 20. Lebensjahr vollendet sein.

Werden die Aus- und Weiterbildungskosten jedoch durch den Arbeitgeber getragen und direkt dem Arbeitnehmer ausbezahlt, so sind diese Kosten nicht abzugsberechtigt. Zusätzlich hat der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.3 die ausbezahlten Beiträge zu deklarieren. Übernimmt der Arbeitgeber direkt die Aus- und Weiterbildungskosten des Arbeitnehmers, indem er die Rechnung direkt dem Bildungsinstitut bezahlt, so sind diese Beträge nicht unter Ziffer 13.3 zu deklarieren.

5. Änderungen im Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

Die Änderungen im Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand treten am 1.1.2016 in Kraft und haben grundsätzlich eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung der in der Schweiz domizilierten Ausländer zur Folge. Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuern nach dem effektiven Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet und nicht auf Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens. Neu muss dieser effektive Lebensaufwand mindestens das Siebenfache (bisher Fünffache) der Wohnkosten betragen. Für die direkte Bundessteuer muss zudem die Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Steuer mindestens CHF 400'000 betragen. Die Kantone haben ebenfalls eine Mindestbemessungsgrundlage einzuführen. Für Personen, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderungen nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während der fünf folgenden Jahre noch das bisherige Recht.

6. MWST: Entwurf Überarbeitung MWST-Info 08 Privatanteile

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat einen ersten Entwurf der Überarbeitung der MWST-Info 08 betreffend den Privatanteilen veröffentlicht. Insbesondere bei den Privatanteilen an mehreren Geschäftsfahrzeugen sind wesentliche Änderungen enthalten. Grundsätzlich ist festgehalten, dass allen Angestellten (auch Geschäftsinhabern) für ihre **berufliche Ausübung** im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit i.d.R. nicht mehr als **ein Fahrzeug** als unternehmerisch im Sinne der Kerntätigkeit zugestanden wird. Im Falle von mehreren Fahrzeugen für denselben Angestellten wird die ESTV für die Bestimmung des einen Geschäftsfahrzeuges auf den Einsatzzweck sowie die Funktionalität des Fahrzeuges abstellen. Beansprucht ein Angestellter mehr als ein Fahrzeug zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit, so muss dies mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesen werden. Beim Fehlen dieses Nachweises geht die MWST von „Mietfahrzeugen“ aus, welche das Unternehmen seinen Angestellten zur Verfügung stellt.

Welches sind die Konsequenzen betreffend der MWST:

1. Erstes Geschäftsfahrzeug für unternehmerische Tätigkeit
 - Voller Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen
 - Abrechnung Privatanteil mit pauschaler Ermittlung von 0.8% vom Kaufpreis exkl. MWST
2. Zweitfahrzeug des gleichen Angestellten
 - Voller Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen
 - Abrechnung Umsatzsteuer auf dem Mietentgelt auf Basis Vollkostenrechnung!
 - Vollkostenrechnung:
Versteuerndes Mietentgelt = sämtliche Betriebskosten (inkl. Versicherung, Steuern, ...) + kalkulatorische Abschreibung von 10% pro Jahr + Gewinnzuschlag von 10% auf Gesamtkosten
 - Ein Nachweis der geschäftliche Nutzung mittels Bordbuch kann bei der Ermittlung des Mietentgelts berücksichtigt werden